

Finanzordnung des Kreissportverbandes Pinneberg e. V. (KSV)

Die Finanzen werden verantwortlich durch den stellvertretenden Vorsitzenden Geschäftsbereich „Finanzen“ und durch die Geschäftsstelle/den Geschäftsführer geführt. Um die damit im Zusammenhang stehenden Fragen zu regeln, erlässt der Vorstand gem. § 16 der Satzung in der Fassung vom 02.05.2018 die nachstehende Finanzordnung.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 1 - Grundsätze

Diese Finanzordnung regelt die finanzielle Abwicklung aller anfallenden Geschäftsvorfälle innerhalb des Verbandes nebst seiner angeschlossenen Untergliederungen. Der Verband ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen. Die Erfüllung der Verbandsaufgaben muss gesichert sein.

Für den Verband gilt generell das Kostendeckungsprinzip und die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die gesetzlichen Vorschriften des BGB, die steuerrechtlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sind zwingend zu beachten.

Die Sportjugend regelt ihre finanziellen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Die Satzung ist zu beachten.

Gegenüber seinen Mitgliedern ist der Verband verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und über die Geschäfte Rechenschaft abzulegen (Auskunfts- und Rechenschaftspflicht gem. § 27 Abs. 3 und § 666 BGB). Dieses geschieht, wenn in der Satzung nichts anderes bestimmt wird, durch Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben, durch Nachweis anhand von Belegen und sonstigen Unterlagen.

Gem. § 260 Abs. 1 BGB ist zusätzlich ein Bestandsverzeichnis zu erstellen.

Diese vorgenannten Voraussetzungen sollen durch Erstellung eines Haushaltsplanes und einer Einnahmen-/Ausgabenübersicht erfüllt werden.

§ 2 - Haushalt

Der Haushaltsvoranschlag mit den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben ist unter vorsichtiger Abwägung aller Umstände vom Geschäftsführer und dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied innerhalb des 1. Quartals aufzustellen und dem Vorstand zur Beratung und Empfehlung vorzulegen. Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Die einzelnen Positionen des Haushaltes sind gegenseitig deckungsfähig.

Über den Haushaltsplan beschließt der Verbandstag/Beirat.

Für die Erstellung des Haushaltes sind bis spätestens zum 30. November von den Fachverbänden (Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung) und den Fachsparten die erforderlichen Mittel der KSV-Geschäftsstelle aufzugeben.

Einzelne Haushaltsansätze dürfen nur in besonderen Fällen und unter vorheriger Zustimmung des Vorstandes überschritten werden.

§ 3 - Jahresabschluss

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres = Kalenderjahr ist ein Abschluss über die Einnahmen und Ausgaben innerhalb des 1. Quartals zu erstellen. Dabei sind die Grundsätze über Klarheit und Wahrheit der Haushaltsansätze zwingend zu beachten. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein. In Einzelfällen sind ausreichend Erläuterungen und Anmerkungen zu machen.

§ 4 - Zahlungsverkehr und Zahlungsanweisungen

Die Vergabe von Mitteln orientiert sich an der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der vorgenannten Grundsätze Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.

Ohne vorherigen Beschluss des Vorstandes können Verpflichtungen namens und für Rechnung des KSV eingegangen werden, und zwar durch folgende Mitglieder des Vorstandes und für den Geschäftsführer als nach § 30 BGB bestellten Vertreter bis zu folgender Höhe:

- | | |
|------------------------------|---------|
| • Vorsitzender | 7.000 € |
| • stellv. Vorsitzender | |
| Geschäftsbereich Finanzen | 7.000 € |
| • der Geschäftsführer | |
| als Vertreter gem. § 30 BGB | 7.000 € |
| • andere stellv. Vorsitzende | 2.000 € |

§ 5 - Anweisungsberechtigung

Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes sind berechtigt:

- Vorsitzender
- alle stellv. Vorsitzenden
- der Geschäftsführer als Vertreter gem. § 30 BGB
- der Vorsitzende der Sportjugend für die Kasse der Sportjugend

und zwar je 2 der vorgenannten gemeinschaftlich.

§ 6 - Konto und Kassenvollmacht

Für die Bankkonten des KSV können jeweils zwei Personen nach § 5 gemeinschaftlich folgenden Personen Einzelvollmacht erteilen:

- Vorsitzender
- stellv. Vorsitzender Geschäftsbereich Finanzen
- der Geschäftsführer als Vertreter gem. § 30 BGB
- weitere beauftragte Mitarbeiter der Geschäftsstelle

Für die zu führende Kasse gilt dies analog.

§ 7 - Aufwandsersatz

Zwecks Verwaltungsvereinfachung erhalten Vorstandsmitglieder einen jährlichen Aufwandsersatz in nachstehender Höhe:

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| • Vorsitzender | 1.500 € |
| • die stellv. Vorsitzenden | 400 € |
| • der Vorsitzende der Sportjugend | 500 € |

Bis zur Höhe von 840 € gilt der Aufwandsersatz als Zahlung nach § 3 Nr. 26a EStG (§ 17 Abs. 2 der Satzung). Mit der Pauschale sind Zeitaufwand sowie alle Kosten wie Telefon, Kilometergeld und Reisekosten abgegolten. Höhere Auslagen als der Aufwandsersatz werden nur auf Nachweis aller entstandenen Kosten und nur in Höhe der steuerrechtlich zulässigen Beträge erstattet; § 17 Abs. 6 der Satzung ist zu beachten. Eine Ausnahme gilt für Reisekosten für mehrtägige Dienstreisen: Diese werden in Höhe der steuerrechtlich zulässigen Beträge auf gesonderten Nachweis zusätzlich zum pauschalen Auslagenersatz erstattet.

Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende der Sportjugend sind verpflichtet, dem Verband unverzüglich anzuzeigen, wenn sie weitere Einnahmen aus einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG von einer anderen inländischen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts erzielen, da es sich bei der Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG um einen persönlichen Steuerfreibetrag handelt, der die jährliche Obergrenze von 840 € nicht überschreiten darf.

Sie verpflichten sich weiter, den Verband von Zahlungspflichten Dritter freizustellen, wenn dem Verband durch eine Verletzung dieser Informationspflicht bei Berücksichtigung des Freibetrags im vorgegebenen Umfang ein Schaden entsteht.

§ 8 - Sitzungsgelder

Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.

§ 9 - Reisekosten

Reisekosten werden erstattet, soweit sie nicht mit dem Aufwandsersatz (§ 7) abgegolten sind. Reisekosten sind Fahrt- und angemessene Übernachtungskosten sowie Mehraufwendungen für Verpflegung, jeweils in Höhe der steuerrechtlich zulässigen Beträge.

§ 10 - Gültigkeit dieser Ordnung

Diese Finanzordnung wurde durch den KSV-Vorstand am 09.02.2021 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die vorherige Finanzordnung vom 06.12.2016, in Kraft ab 01.01.2017, verliert ihre Gültigkeit.